

# Teltower Kreisblatt.



Erscheint  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

No. 31.

Berlin, den 18. April 1883.

28. Jahrg.

## Abonnements auf das Teltower Kreisblatt

(Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Postanstalten,  
den Landbriefträgern und unsern Expeditoren entgegen-  
genommen. Die bereits erschienenen Nummern werden gratis  
nachgeliefert. Die Expedition.

Se. Majestät der Kaiser hat am Sonnabend eine  
Botschaft an den Reichstag der deutschen Nation ge-  
richtet. Dieselbe wurde vom Stellvertreter des Reichs-  
kanzlers, dem Bevollmächtigten zum Bundesrath Staats-  
minister Scholz zum Vortrag gebracht, wir theilen sie  
im Wortlaut mit.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher  
Kaiser, König von Preußen etc.  
thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Wir haben es jederzeit als eine der ersten von  
Uns als Kaiser übernommenen Pflichten erkannt, der  
Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche dieselbe  
Fürsorge und Pflege zuzuwenden, welche Wir in Preußen  
zur Fortbildung der von Unserem in Gott ruhenden  
Vater im Anfange dieses Jahrhunderts begründeten  
Reformen zu betätigen suchten. Wir haben Uns diese  
Pflicht besonders gegenwärtig gehalten seit dem Erlasse  
des Sozialistengesetzes und schon damals Unsere Ueber-  
zeugung kundgegeben, daß die Gesetzgebung sich nicht  
auf polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln zur Unter-  
drückung und Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe be-  
schränken darf, sondern suchen muß, zur Heilung oder  
doch zur Milderung des durch Strafgesetze bekämpften  
Uebels Reformen einzuführen, welche dem Wohle der  
Arbeiter förderlich und die Lage derselben zu bessern und  
zu sichern geeignet sind.

Wir haben dieser Ueberzeugung insbesondere in  
Unserer Botschaft vom 17. November 1881 Ausdruck  
gegeben und Uns gefreut, als einen ersten Erfolg Unserer  
Sorgen und Bestrebungen in dieser Richtung in Unserem  
Königreich Preußen wenigstens die beiden ersten Stufen  
der Klassensteuerverpflichtigen von dieser Abgabe an den  
Staat befreiten zu können.

Dankbar für die einmüthige Unterstützung Unserer  
hohen Verbündeten, dankbar für die hingebende Arbeit  
Unserer Behörden, sehen Wir auch auf dem Gebiete der  
Reichsgesetzgebung den Anfang des Reformwerkes soweit  
gediehen, daß dem Reichstage beim Beginne der jetzigen  
Session der Entwurf eines Gesetzes über Versicherung  
der Arbeiter gegen Betriebsunfälle in neuer, mit Rück-  
sicht auf die früheren Verhandlungen umgearbeiteten  
Fassung vorgelegt und ergänzt werden konnte durch einen  
Gesetzentwurf zur Organisation des gewerblichen Kranken-  
kassenwesens.

Seitdem haben Wir, den Verhandlungen des Reichs-  
tages über diese Vorlagen mit besonderer Aufmerksam-  
keit folgend und zu jeder möglichen Erleichterung der-  
selben gern die Hand bietend, an dem Wunsche wie an  
der Hoffnung festgehalten, daß diese Session des Reichs-  
tages nicht zu Ende gehen werde, ohne daß jene Vor-  
lagen in einer ihrem Zweck entsprechenden, ihre Ziele  
sichernden und ihre Sanction als Gesetze ermöglichenden  
Gestalt zur Annahme gelangten.

Wir haben auch mit Anerkennung und Befriedigung  
gesehen, wie die ernste Arbeit, welche der Berathung des  
Krankenkassengesetzes gewidmet worden ist, diesen Theil  
der Gesamttaugake bereits soweit gefördert hat, daß in  
Betreff auf ihn die Erfüllung Unserer Erwartungen kaum  
mehr zweifelhaft erscheint.

Mit Sorge aber erfüllt es Uns, daß die prinzipiell  
wichtigere Vorlage über die Unfallversicherung bisher  
nicht weiter gefördert worden ist, und daß daher auf  
deren baldige Durchberathung nicht mit gleicher Sicher-  
heit gerechnet werden kann. Blicke diese Vorlage jetzt  
unerledigt, so würde auch die Hoffnung, daß in der  
nächsten Session weitere Vorlagen wegen der Alters- und  
Invalidenversorgung zur gesetzlichen Verabschiedung  
gebracht werden könnten, völlig schwinden, wenn die  
Berathungen des Reichshaushalts-Etats für 1884/85  
die Zeit und Kraft des Reichstages noch während der  
Winteression in Anspruch nehmen müßten.

Wir haben deshalb für geboten erachtet, die Zu-  
stimmung der verbündeten Regierungen dahin zu bean-  
tragen, daß der Entwurf des Reichshaushalts-Etats  
für 1884/85 dem Reichstage jetzt von neuem zur Be-  
schlußnahme vorgelegt werde. Wenn dann die Vorlage  
über die Unfall-Versicherung, wie nach dem Stande ihrer  
Bearbeitung zu befürchten steht, in der laufenden Früh-  
jahrsession vom Reichstage nicht mehr berathen und  
festgestellt wird, so würde durch vorgängige Berathung  
des nächstjährigen Etats wenigstens für die Winteression  
diejenige Freiheit von anderen unauflösblichen Ge-  
schäften gewonnen werden, welche erforderlich ist, um  
wirksame Reformen auf sozialpolitischem Gebiete zur  
Reife zu bringen. Die dazu erforderliche Zeit ist eine  
lange für die Empfindungen, mit welchen wir in Unserem  
Lebensalter auf die Größe der Aufgaben blicken, welche  
zu lösen sind, ehe unsere in der Botschaft vom  
17. November 1881 ausgesprochenen Intentionen eine  
praktische Bethätigung auch nur so weit erhalten, daß  
sie bei den Betheiligten volles Verständniß und in  
Folge dessen auch volles Vertrauen finden.

Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns aber,  
kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu veräußen,  
um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden  
der Berufsclassen unter einander zu fördern, so lange  
Gott Uns Frist giebt zu wirken.

Darum wollen Wir dem Reichstage durch diese  
Unsere Botschaft von neuem und in vertrauensvoller  
Anrufung seines bewährten treuen Sinnes für Kaiser  
und Reich die baldige Erledigung der hierin bezeichneten  
wichtigen Vorlagen dringend ans Herz legen.  
Gegeben Berlin, den 14. April 1883.

Wilhelm.  
(L. S.) von Bismarck.

## A m t l i c h e s.

Berlin, den 11 April 1883.

Für die Ueberichwennten am Rhein sind bei der  
Teltower Kreis-Kommunal-Kasse noch eingezahlt worden  
1. Von dem Amtsvorsteher Zimmermann in Steglitz  
als Ertrag einer Sammlung, welche bei Gelegen-  
heit eines Schüler Kränzchens veranstaltet  
worden ist 13 M. 50 Pf.  
2. Von der Gemeinde Lötzen 3 " "  
3. Von der Gemeinde Schenkendorf  
bei Königs-Wusterhausen 17 " 65 "

Diese Beträge mit zusammen 34 M. 15 Pf.  
sind gleichfalls an die Sammelstelle des Regierungs-  
Bezirks Potsdam z. H. des Königl. Hof- und Garnisons-  
Prebigers Rogge zu Potsdam abgeführt worden.  
Die Sammelliste bei der Teltower Kreis-  
Kommunal-Kasse ist nunmehr abgeschlossen worden.  
Der Königl. Landrath des Kreises Teltow.  
Prinz Sandjery.

Der königliche  
Regierungs-Präsident. Potsdam, den 12. März 1883.  
I. 1879/2 II. Ang.

Bei Gelegenheit der Mittheilung der Resultate über  
die von den Polizeibehörden im vergangenen Jahre be-  
wirkten Maß- und Gewichts-Revisionen ist es von der  
Königlichen Mähungs-Inspection für die Provinz Branden-  
burg in Berlin als allgemein wünschenswerth erachtet  
worden, die Mähmeister häufiger zu technischer Assistenz-  
leistung bei den in Rede stehenden Revisionen hinzuzu-  
ziehen.

Es ist ferner monirt worden, daß die betreffenden  
Mittheilungen über die Resultate der Revisionen sehr  
oft derjenigen Angaben entbehren, welche für eine ein-  
gehende Beurtheilung der ausgeführten Revision er-  
forderlich sind.

In Erwägung des letzteren Umstandes fordere ich  
die Polizeibehörden auf, künftig in den mir zu er-  
stattenden Berichten über die abgehaltenen polizeilichen  
Revisionen, genau die den konfiscirten Gegenständen an-  
haftenden Mängel sämtlich anzugeben.  
Die in manchen Orten noch im Gebrauche befind-

lichen Gewichtsstücke mit der Bezeichnung 0,1 Pfd.,  
0,2 Pfd. und 0,5 Pfd. oder 2 Pfund in Scheibenform  
sind zulässig, sofern dieselben den auf Grund der Maß-  
und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 festge-  
setzten Mähungsstempel in der Uebergangszeit erhalten  
haben. Unzulässig sind dagegen Gewichtsstücke mit der  
Bezeichnung

„2 1/2 Kilo“ „250 Gramm“ und „1/4 Kilo.“  
Diese Gewichte und die mit der Bezeichnung  
„0,25 Liter“ und „0,125 Liter“ versehenen, noch ver-  
einzelt vorkommenden und voraussichtlich wohl aus der  
Uebergangszeit stammenden Maße müssen aus dem Verkehr  
entfernt werden.

Den Polizei-Behörden überlasse ich, hierüber das  
Weitere zu verfügen.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Neefe.

An sämtliche Herren Landräthe, den Herrn  
Polizei-Präsidenten von Engelden hierelbst  
und sämtliche Polizei-Verwaltungen des  
Bezirks.

Berlin, den 6. April 1883.

Abchrift theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur  
Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit.  
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Sandjery.

Berlin, den 1. März 1883.

## Bekanntmachung

den Ankauf von Remonten pro 1883 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei  
und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der  
Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr  
nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte an-  
beraumt worden und zwar:

18. Mai	Wriezen,
30. "	Züterbog,
31. "	Rauen,
1. Juni	Neustadt a. D.,
2. "	Rathenow,
5. "	Wilsnack,
16. Juli	Dranienburg,
17. "	Angermünde,
6. August	Strasburg i. Ufm.,
7. "	Brenzlau,
8. "	Templin,
18. "	Meyenburg,
20. "	Wittstock,
21. "	Prigwitz,
22. "	Berleberg,
24. "	Senzen,
25. "	Havelberg,
27. "	Kyritz,
28. "	Neu-Kruppin,
29. "	Lindow.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften  
Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen  
Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern,  
welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig  
machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kauf-  
preises und der Futterkosten zurückzunehmen, auch sind  
Krippenheber (Kopper), welche sich 8 Tage nach dem  
Eintreffen in den Depots als solche ausweisen, vom  
Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem ver-  
kauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit  
starkem Gebiß und einer Kopfhalter von Leder oder  
Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne  
besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde fest-  
stellen zu können, ist es erwünscht, daß die Decksteine  
möglichst mitgebracht werden.

Strieg-Ministerium.  
Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
gez. v. Rauch. Gr. v. Klinkowström.